

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 15

Helmstedt, den 04.05.2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

64.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm vom 15.06.2012	171
65.	Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl des Kreistages sowie die Direktwahl einer Landrätin/eines Landrates am 11. September 2016	174
66.	Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung in dem Bodenordnungsverfahren Osterode, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0 033	175
67.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen	177
68.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	178

B. Nichtamtlicher Teil

64.

**Bekanntmachung der
1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm vom 15.06.2012**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 28.04.2016 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königslutter am Elm vom 15.06.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Ortschaften/Ortsräte

(1) Die Gebietsteile

- | | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|---|
| 1. Beienrode und Uhry | 5. Groß Steinum und Schickelsheim | 9. Rhode |
| 2. Boimstorf und Rotenkamp | 6. Lauingen | 10. Rottorf |
| 3. Bornum | 7. Lelm | 11. Königslutter (Kernstadt
einschl. Schoderstedt und
Hagenhof) |
| 4. Glentorf und Klein Steimke | 8. Ochsendorf | |

bilden jeweils eine Ortschaft, in denen Ortsräte gewählt werden.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt in den Ortschaften nach Absatz 1

bis zu	500	Einwohnern	5	Mitglieder
mit 501 bis zu	800	Einwohnern	7	Mitglieder
mit 801 bis zu	1.500	Einwohnern	9	Mitglieder
ab 1.501		Einwohnern	11	Mitglieder.

Der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist gem. § 177 Abs. 2 NKomVG festzulegen.

(3) Ratsfrauen/Ratsherren, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

Artikel II

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

(1) Für die Ortschaften Rieseberg, Scheppau und Sunstedt sind Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher zu bestimmen.

- (2) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen.

Der Rat bestimmt die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode aufgrund des Vorschlags der Fraktion, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in der Ortschaft bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat.

In Ortschaften bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern, in denen aufgrund wahlrechtlicher Vorschriften kein eigenes Wahlergebnis ermittelt werden kann, erfolgt die Bestimmung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers auf Vorschlag aus der Mitte des Rates.

Für jede Ortsvorsteherin/jeden Ortsvorsteher bestimmt der Rat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter (Beauftragte/einen Beauftragten zur Stellvertretung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers hinsichtlich der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung) auf Vorschlag aus der Mitte des Rates. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher und die Stellvertreterin/ Stellvertreter sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Sie müssen in der Ortschaft, für die sie bestellt werden, wohnen.

- (3) Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister Auskünfte verlangen. Für das Anhörungsrecht der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers gilt § 96 NKomVG.

Artikel III

§ 12 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 12

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen und Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ verkündet bzw. bekanntgemacht. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.koenigslutter.de.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses Am Markt 1, Königslutter am Elm und werden nachrichtlich im Internet unter der Adresse www.koenigslutter.de veröffentlicht.

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

Die Beratungsgegenstände öffentlicher Teile von Rats-, Ausschuss- oder Ortsratssitzungen werden spätestens zwei Tage vor den jeweiligen Sitzungen an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses Am Markt 1, Königslutter am Elm bekannt gegeben.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Abweichend hiervon treten Artikel I und Artikel II am 01.11.2016 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 29.04.2016

(L.S.)

gez. Hoppe
Bürgermeister

ABl.-Nr. 15 vom 04.05.2016

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 28.04.2016

**65. Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses
für die Wahl des Kreistages sowie die Direktwahl einer Landrätin/eines Landrates
am 11. September 2016**

Gem. § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 320), wird nachstehend die Zusammensetzung des nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 45 c des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes gebildeten Kreiswahlausschusses bekannt gemacht.

Vorsitzender (Kreiswahlleiter)

Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Wolfgang **Herzog**

Stellvertretender Vorsitzender (stellvertretender Kreiswahlleiter)

Kreisoberamtsrat Ulf **Nöldner**

Mitglieder

Uwe **Schäfer**
Eisenweg 4
38350 Helmstedt

Marcel **Luckstein**
Eichenweg 2
38368 Mariental

Elke **Marquardt**
Schlegersbusch 20
38154 Königslutter

Hans-Joachim **Buttler**
Jenaer Str. 7
38350 Helmstedt

Harald **Zängerling**
Dorfstr. 9
38368 Rennau-Ahmstorf

Dr. Gerd Heidler
Oheweg 19
38165 Lehre

Stellvertreter/innen

Elke **Bensch**
Saarstr. 10
38350 Helmstedt

Nicole **Zabel**
Magdeburger Tor 14
38350 Helmstedt

Sigrid **Pletz**
Brandenburger Str. 31
38350 Helmstedt

Bernhard **Neumann**
Chardstr. 13
38350 Helmstedt

Arno **Richard**
Willy-Brandt-Ring 16
38350 Helmstedt

Irma **Wickert**
Elmstr. 5
38388 Wobbeck

gez. Herzog

(Herzog)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Flurneuordnungsbehörde
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

SACHSEN – ANHALT

Halberstadt, den 25. April 2016

66.

Öffentliche Bekanntmachung **Ausführungsanordnung**

1. Anordnung der Ausführung

In dem

Bodenordnungsverfahren Osterode, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0 033,

wird hiermit

nach § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) i.V.m. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),

die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan wird der

08. Juni 2016, 0:00 Uhr festgesetzt.

Zu diesem Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Der Rechtsübergang erfolgt außerhalb des Grundbuches. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt nach Aberntung der Flächen im Sommer 2016. Weitergehende Bestimmungen nach § 62 Abs. 2 FlurbG zur tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand werden nicht festgelegt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491), wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Begründung:

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) liegen vor.

Der Bodenordnungsplan ist nach § 59 FlurbG in einem Ausschlusstermin am 24.09.2015 und der Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan in einem Ausschlusstermin am 21.04.2016 vorgelegt und erörtert worden.

Der Bodenordnungsplan einschließlich des Nachtrages 1 ist widerspruchsfrei und damit unanfechtbar. Seine Ausführung ist daher anzuordnen (§ 61 FlurbG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten damit ihnen aus einem länge-

ren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplans auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung, Zweifel über den Eintritt des neuen Rechtszustands auszuschließen. Es liegt ferner im Interesse der Beteiligten den neuen Rechtszustand schnell herbeizuführen und damit die öffentlichen Bücher auf Grund der Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens möglichst bald berichtigen zu lassen, damit über die neuen Grundstücke auch hinsichtlich der Eigentumsrechte verfügt werden kann.

4. Hinweise:

Wertunterschiede zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz sind auf Antrag gem. § 71 FlurbG auszugleichen. Bei einer erheblichen Änderung des Pachtbesitzes die zu einer erschwerten Bewirtschaftung führt, kann das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres (§ 70 Abs. 2 FlurbG) aufgelöst werden.

Über die Leistungen des Nießbrauchers (§ 69 FlurbG) sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen (§ 70 FlurbG) entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte zu stellen (§ 71 FlurbG).

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Im Auftrag

gez. Zwierzina

Anke Zwierzina

67. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen

Am Dienstag, dem 10. Mai 2016, findet um 15. 30 Uhr in den Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Helmstedt, Ernst-Reuter-Straße 1 in 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die 13. öffentliche Sitzung am 12.11.2015
5. Einwohnerfragestunde:
für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Ausbildung Altenpflege an den BBS für den Landkreis Helmstedt
7. SPRINT-Projekt an den BBS für den Landkreis Helmstedt
8. Einführung der elektronischen Akte (eAkte) im Jobcenter Helmstedt
9. Konzept zur Sozialplanung im Landkreis Helmstedt
10. Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
11. Mitteilungen des Beirats für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt
12. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 26.04.2016

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
In Vertretung

gez. Schlichting

ABl.-Nr. 15 vom 04.05.2016

68. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule

Am Montag, dem 09. Mai 2016, findet um 14.00 Uhr in der Kreisvolkshochschule, Bötticherstraße 2 in 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 39. öffentlichen Sitzung vom 03.11.2015
5. Zielsetzung und Grundstruktur des neuen KVHS-Programms
6. Sprach- und Integrationskurse für Flüchtlinge und Asylbewerber
7. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 27.04.2016

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
In Vertretung

gez. Schlichting

ABl.-Nr. 15 vom 04.05.2016

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting